

6) **Das Heilige in der Religion der Australier.** Eine Untersuchung über den Begriff Tjurunga bei den Aranda. Von Dr phil. Josef Wanninger. (Heft 14/15 der „Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion“, herausgegeben von Dr G. Wunderle.) (XVIII u. 137.) Würzburg 1927. M. 2.70.

Wanninger will uns durch eine psychologisch-analytische Darstellung des Tjurunga-Begriffes der Aranda den Zugang zur religiösen und sozialen Welt dieses zentralaustralischen Stammes aufschließen. Tjurunga sind rhombenförmige Scheiben aus Holz oder Stein mit eingeritzten Geheimzeichen, deren Sinn nur den in die Mysterien der Stammesinitiation Ein geweihten kund ist. Uneingeweihten, insbesondere Frauen oder Kindern, davon mitzuteilen, ist unter Todesstrafe verboten. Tjurunga werden dann in weiterem Sinne die Geheimfeierlichkeiten selbst genannt. Der Verfasser führt den ethnologischen Tatbestand, geschöpft aus seinen Quellenstudien, vor, um auf ihm fußend zu einer psychologischen Klärung des Tatsachenkomplexes zu kommen. In breiter Ausführlichkeit legt er dar, wie der Tjurunga-Begriff der Aranda nur von der totemistischen Weltanschauung dieses Volkes her zu verstehen ist, wie die Tjurunga den Menschen mit seinem Totem-Vorfahren wesenhaft verbindet und ihm die Möglichkeit gibt, sein Totem (ein Tier, eine Pflanze) durch gewisse Zeremonien, Intichiuma genannt, zu vermehren. Mit Hilfe des Begriffspaares *materia causa formalis* sucht Wanninger dann dem letzten Sinne des Tjurunga-Begriffes beizukommen: So wie in der Mythologie der Aranda Pflanze und Tier durch den Totem-Vorfahren aus dem Zustand der Indifferenz nach dessen Bilde umgeschaffen werden, so wird auch der Mensch, der von Natur aus indifferent, d. i. unfertig = böse ist, dadurch, daß er mit seiner Tjurunga, der Personifikation seines Totem-Vorfahren, in unmittelbare Beziehung gebracht wird, umgeformt, zu einem vernünftigen, sozial nützlichen Wesen umgebildet. Es geschieht hier eine neue „Menschwerdung“.

Anerkennenswert ist das Bemühen des Verfassers, einen ethnologisch gegebenen Tatbestand psychologisch voll auszuwerten. Soll aber die Psychologie, die an ethnologische Tatsachen sich heranmacht, Vollwertiges schaffen, so müssen naturgemäß die zugrunde gelegten ethnologischen Voraussetzungen richtig sein. In dieser Hinsicht erregt die Arbeit Wanningers mancherlei Bedenken. Schon der Titel der Abhandlung ist zu weit und darum verfehlt. Die Klarstellung des Tjurunga-Begriffes der Aranda kann durchaus keine Einführung in „Das Heilige in der Religion der Australier“ genannt werden. So allgemein darf die Überschrift nicht lauten. Die Aranda Zentralaustralians sind für eine Behandlung der Religion der Australier die am wenigsten maßgebende ethnologische Schicht; sie weisen durchaus nicht jene Primitivität auf, von der uns Wanninger zu verschiedenen Malen zu überzeugen sucht. P. W. Schmidt hat durch seine linguistischen und soziologischen Untersuchungen die Aranda als die letzte und jüngste Schicht Australiens erwiesen. Besser darum, als die breite „Darstellung der allgemeinen Kulturverhältnisse“ der Aranda zu geben, wäre es gewesen, eine Zeichnung der ethnologischen Strukturverhältnisse der Australier voranzustellen. Damit hätte der Verfasser die Grundlage gewonnen, seine Erkenntnisse an den allgemein-religiösen Verhältnissen Australiens zu orientieren, sie entsprechend einzurordnen und damit richtig zu werten. Im einzelnen hier nur ein paar Bemerkungen: Der Totemismus ist kein religiöses Phänomen, das ist heute eine ethnologisch fast unbestrittene Tatsache. Auch die Intichiuma-Zeremonien tragen nicht religiösen Charakter, sondern sind ausschließlich magische Praktiken. Wanninger kann von Zentralaustralien her, besonders über ersteres Problem, kein entscheidendes Urteil abgeben, um so weniger, als ihm als Nicht-Ethnologen die umfassende Kenntnis der Tatsachen aus anderen Erdgebieten abgeht.

Hält man klar und scharf an dem wesentlichen Unterschied zwischen Religion und Magie, sowie an dem nichtreligiösen Charakter des Totemismus fest, so wird man es mit viel Grund bezweifeln müssen, ob man überhaupt vom Tjurunga-Begriff aus zur Erfassung der „Religion der Australier“ kommen kann. Zum „Heiligen“ in dem weiten Sinne, wie Wanninger den Begriff faßt, mag man ja damit vordringen, aber dieses „Heilige“ ist nicht das „Religiöse“, und das „Heilige“ bei den Aranda nicht das „Heilige in der Religion der Australier“. Unterbaut mit den Ergebnissen erweiterter und vertiefter ethnologischer Studien und überschrieben mit einem zutreffenden Titel wird die Arbeit Wanningers dann als psychologische Analyse einer für die Geistesgeschichte der Menschheit bedeutsamen Tatsachengruppe ihren vollen wissenschaftlichen Wert besitzen.

Wien.

*Dr. theol. et phil. L. Walk.*

- 7) **Institutiones iuris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum.** Volumen I: Normae generales. De Clericis. De Religiosis. De Laicis. Auctore P. Mattheo Conte a Coronata O. M. C. Taurini 1928, Marietti. L. 50.—.

An guten Kommentaren zu dem neuen Kirchenrecht fehlt es wahrlich nicht. Warum also schon wieder einen neuen Kommentar schreiben, so fragt man sich unwillkürlich? Auf diese Frage antwortet der Verfasser im Vorwort also: Gleich nach Veröffentlichung des neuen Kirchenrechtes erschienen eine Reihe von Werken, die teils einzelne besondere Fragen behandelten, teils als Handbücher für Studierende oder für Professoren gedacht sind. Die ersten sind meistens sehr ausführlich und für Professoren sehr nützlich, aber für die Studierenden zu schwer und umfangreich; die zweiten wohl leicht für die Studierenden, aber vielen scheinen sie zu synthetisch zu sein. Diese Schwächen sucht der Verfasser zu vermeiden bei der Herausgabe des neuen Werkes, das sowohl der Schule als auch dem Leben dienen soll.

Ein aufmerksames Durchlesen des ersten Bandes nötigt jedem Leser das Geständnis ab, daß der Verfasser dieses Ziel voll und ganz erreicht hat. Alles, was jeder Theologe vom Kirchenrecht wissen soll, ist mit größeren Typen gedruckt, alles andere dagegen, was mehr dem Leben dienen kann und soll, wird in Kleindruck wiedergegeben. Streitfragen, die nicht selten auch für die Praxis von Bedeutung sind, hat der Verfasser kurz und klar in den Fußnoten behandelt. Auch seine eigene Ansicht gibt er überall klar und bestimmt zu erkennen.

Mit besonderer Liebe und Klarheit ist auf 300 Seiten das ganze Ordensrecht mit seinen vielen praktischen Einzelfragen gründlich behandelt. Da wir an Literatur über das Ordensrecht noch keinen Überfluß haben, so dürfte das gediegene Buch schon deshalb eine große Verbreitung finden, zumal der Verfasser ein äußerst klares und leicht verständliches Latein schreibt.

Dieser neue Kommentar bietet wirklich etwas Neues in Bezug auf die klare und übersichtliche Darbietung des überaus reichen Stoffes und wird sich ohne Zweifel unter den Studierenden und Seelsorgern viele Freunde erwerben. Hoffentlich enthält der II. Band ein recht ausführliches Sachregister, wodurch der Wert und die Brauchbarkeit des Werkes sehr gewinnen wird.

Saarlouis.

*B. van Acken S. J.*

- 8) **Das kirchliche Laienrecht nach dem Cod. jur. can.** Das Recht der kirchlichen Einzelpersönlichkeit. Von Dr. jur. P. Peter Schmitz (64). (Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 12.) Münster 1927, Aschendorff. M. 2.70.